

RS Vwgh 1998/2/25 96/12/0017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.02.1998

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §20b Abs6 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/05/26 92/12/0151 3 (hier: Persönliche Betreuungspflicht im Hinblick auf den schwierigen physischen und psychischen Zustand der Mutter, keine finanzielle oder familiäre Substitutionsmöglichkeit)

Stammrechtssatz

Die festgestellte Krankheit des Sohnes des Beamten kann an sich als Grund für die Wohnsitznahme außerhalb der 20-km Zone in Frage kommen. Dies setzt allerdings voraus, daß die festgestellte Krankheit des Sohnes des Beamten eine Wohnsitznahme in Graz oder innerhalb der 20-km Zone zwingend ausschließt.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996120017.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at